

Betriebsmitteilung

STAATSBETRIEB SACHSENFORST
SBS Beh-OFJ Ref-51

Bearbeiter/-in
Heiko Ullrich/
Dr. Anja Trute-Lahmann

Telefon
+49 3501 4683 12/11

Aktenzeichen
51-8534/265/16-2019/10038

Graupa,
05.02.2019

Abteilung 4
Kompetenzzentrum Wald und Forstwirtschaft
Referat 41

Hinweise für die Jagdausübung in den Verwaltungsjagdbezirken des Freistaates Sachsen
Anforderungen bei der Beantragung von Gruppenabschussplänen für die Abschussplanperiode
2019 – 2022

I. Rechtlicher Rahmen

1. Gemäß § 21 Abs. 5 SächsJagdG werden die Abschusspläne in den Verwaltungsjagdbezirken für jeden Forstbezirk als Gruppenabschussplan aufgestellt und im Benehmen mit den Jagdbehörden und den betroffenen Hegegemeinschaften bestätigt oder festgesetzt.
Dabei hat in den Verwaltungsjagdbezirken die Jagdausübung und die Hege des Wildes nach Maßgabe von § 10 Abs. 1 SächsJagdG zu erfolgen.
2. Zuständig für die Bestätigung oder Festsetzung ist gem. § 33 Abs. 5 SächsJagdG die personell und organisatorisch eigenständige sowie vom Wirtschaftsbetrieb getrennte Einheit der oberen Jagdbehörde. Die jagdrechtliche Entscheidung ergeht als innerdienstliche Weisung; einer Genehmigung bedarf es nicht.
3. Gemäß Ziffer II. VwV Schalenwild sind Grundlagen für die Bewertung der eingereichten Abschusspläne insbesondere
 - die Analyse der Streckenergebnisse vergangener Dreijahreszeiträume unter Beachtung von § 1 Abs. 2 BJagdG,
 - die Wildschadenssituation und die Ergebnisse der Forstlichen Gutachten,
 - der Mindestbestand der Wildvorkommen zur Erhaltung der Art in den regionalen Populationen,
 - die Lage der Wildeinstandsgebiete,
 - gegebenenfalls die Wanderbewegungen des Rotwildes sowie
 - gegebenenfalls die Empfehlungen des Jagdbeirates und der Hegegemeinschaften.

II. Maßstab der Abschussplanung

1. Ausgangspunkt der Abschussplanung ist § 21 Abs. 1 BJagdG, wonach der Abschuss des Wildes so zu regeln ist, dass
 - die berechtigten Ansprüche der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden voll gewahrt bleiben und
 - die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege berücksichtigt werden.

Innerhalb der hierdurch gebotenen Grenzen soll die Abschussregelung dazu beitragen, dass ein gesunder Wildbestand aller heimischen Tierarten in angemessener Zahl erhalten bleibt und insbesondere der Schutz von Tierarten gesichert ist, deren Bestand bedroht erscheint.



2. Speziell für die Verwaltungsjagdbezirke fordert § 10 Abs. 1 SächsJagdG zudem, dass die Jagdausübung und die Hege des Wildes vorbildlich so durchzuführen sind, dass
 - der Erhalt gesunder Wildpopulationen gleichzeitig
 - die Begründung und Entwicklung standortgemäßer und leistungsfähiger Mischwälder ermöglicht.

Diese Anforderung findet sich spiegelbildlich in §§ 24 Abs. 1 und 2, 45 Abs. 1 SächsWaldG, wonach – im Staatswald mit Vorbildlichkeit – die Bewirtschaftung des Waldes so zu erfolgen hat, dass ökologisch stabile Wälder aus standortgerechten Baumarten erhalten und geschaffen werden. Hierzu sollen die Wildbestände auf eine ökologisch begründete Bestandshöhe begrenzt werden, die eine natürliche Waldverjüngung ermöglicht.

3. Die Verwirklichung des gesetzlichen Auftrags zum Erhalt und zur Schaffung standortgemäßer Mischwälder ist jedoch nicht schrankenlos. Sie findet ihre Grenze im Erhalt gesunder Wildpopulationen. Das bedeutet, dass Wildschäden in gewissem Umfang entsprechend der Art der Bewirtschaftung zu tolerieren sind und keinen Totalabschuss rechtfertigen können (*Welp*, in: Schuck, Kommentar zum BJagdG, § 21 Rn. 2).
4. In den Großschutzgebieten sind bei der Abschussplanung die einschlägigen Bestimmungen der jeweiligen Schutzgebietsverordnungen zu beachten. Soweit vorliegend sind die naturschutzfachlichen Vorgaben zum Schalenwild- bzw. Wildtiermanagement der entsprechenden Fachplanungen (z. B. Pflege- und Entwicklungspläne oder Rahmenkonzepte) in geeigneter Weise zu berücksichtigen.

III. Anforderungen an die Antragstellung

1. Ein Antrag auf Bestätigung eines bestimmten Abschussplans muss stets eine Begründung enthalten. Die Begründung muss schlüssig und aus sich selbst heraus verständlich sein. Es wird darauf hingewiesen, dass es nicht Aufgabe der oberen Jagdbehörde ist, den maßgeblichen Sachverhalt zusammenzutragen. Die Bringepflicht liegt hier vielmehr beim Forstbezirk/der Schutzgebietsverwaltung. Der gesamte, der Planerstellung zugrundeliegende einschlägige Sachverhalt ist vollständig, kurz und prägnant mitzuteilen. Anlagen zur Untersetzung des geschriebenen Wortes sind auf das Notwendigste zu begrenzen. Auf nachfolgende Punkte ist in der Begründung einzugehen:
 - a) Streckenergebnisse der letzten beiden Planperioden einschließlich Soll-Ist Vergleich
 - b) Zustand der Vegetation: Wildschadenssituation auf Grundlage von WSM, WQM und WISA sowie Umfang und Entwicklung erforderlicher Wildschutzmaßnahmen
 - c) Mindestbestand der Wildvorkommen zur Erhaltung der Art in den regionalen Populationen
 - d) Lage der Wildeinstandsgebiete
 - e) Umsetzung regionaler Jagdkonzepte gemäß Vorbildlichkeitserlass
 - f) gegebenenfalls Wanderbewegungen des Wildes oder sonstige örtliche Besonderheiten (z. B. Wolfsvorkommen oder übermäßige Wildschäden)
 - g) Vorabkommunikation der eingereichten Planung mit den betroffenen Jagdbehörden, Hegegemeinschaften und den benachbarten Jagdbezirken gemäß Vorbildlichkeitserlass
2. Im Ergebnis muss deutlich werden, warum der Abschuss in der zugrundeliegenden Planperiode so und nicht anders geplant werden soll und welche konkreten Parameter für die Antragstellung maßgebend sind. Die Abschussplanung hat den Maßgaben des § 21 Abs. 1 BJagdG i. V. m. § 10 Abs. 1 SächsJagdG Rechnung zu tragen (vgl. Ziffer II. dieses Erlasses).

IV. Verfahren und zeitlicher Ablauf

1. Die Gruppenabschussplananträge sind von dem jeweiligen Forstbezirk/der Schutzgebietsverwaltung schriftlich auf dem Dienstweg über das zuständige Fachreferat „Controlling biologische Produktion“ (Referat 41) zu stellen. Die Anträge sollten spätestens Ende März 2019 bei der oberen Jagdbehörde eingehen.
2. Das Fachreferat prüft und stellt sicher, dass der Antrag die notwendigen Angaben in nachvollziehbarer Form enthält und die Feststellung eines prüffähigen Sachverhalts ermöglicht. Das Referat 41 leitet den vollständigen Antrag des Forstbezirks/der Schutzgebietsverwaltung gegebenenfalls mit einer eigenen Stellungnahme, wobei der Antragsgegenstand eindeutig erkennbar sein muss, an die organisatorisch selbständige Einheit der oberen Jagdbehörde zur Entscheidung weiter.

Im Hinblick auf die nachfolgende Antragsbearbeitung stellt Referat 41 sicher, dass Anträge, die einen sachlichen und räumlichen Zusammenhang aufweisen (Stichwort: benachbarte Forstbezirke), zeitgleich an die obere Jagdbehörde gegeben werden.

3. Die obere Jagdbehörde entscheidet im Benehmen mit den unteren Jagdbehörden und den betroffenen Hegegemeinschaften. Das heißt, dass die obere Jagdbehörde ihren Entscheidungsentwurf und sämtliche für die Entscheidungsfindung maßgeblichen Unterlagen zur Herstellung des Benehmens an die untere Jagdbehörde und betroffene Hegegemeinschaften weiterleitet. Für Rückfragen zu den Antragsunterlagen (z. B. hinsichtlich räumlicher Differenzierung der Planansätze, detaillierter Streckenergebnisse) werden den unteren Jagdbehörden und Hegegemeinschaften die antragstellenden Forstbezirke und Schutzgebietsverwaltungen benannt.

Die unteren Jagdbehörden hören ihrerseits – in der Regel im Zeitraum Mai/Juni – den Jagdbeirat und die untere Forstbehörde zur Abschussplanung an (§ 21 Abs. 1 S. 3 SächsJagdG). Zielstellung der oberen Jagdbehörde ist es, dass der Entscheidungsentwurf zur innerdienstlichen Weisung spätestens dann den unteren Jagdbehörden vorliegt. Um an dieser Stelle unnötige Verzögerungen zu vermeiden, ist eine rechtzeitige Antragstellung (vgl. Ziffer 1.) unabdingbar.

4. Liegen sämtliche Rückmeldungen vor, prüft die obere Jagdbehörde ihren Entscheidungsentwurf nochmals anhand der eingegangenen Stellungnahmen der unteren Jagdbehörden und der betroffenen Hegegemeinschaften. Für die abschließende Entscheidungsfindung ist ebenfalls ein angemessener Zeitumfang zu berücksichtigen.
5. Bei planmäßigem Verlauf ist mit der Bestätigung/Festsetzung der Gruppenabschusspläne im Juli 2019 zu rechnen.


Katrin Müller
Abteilungsleiterin
Obere Forst- und Jagdbehörde, Naturschutz im Wald